



# Wahlordnung zur Vertreterversammlung Sparda-Bank Südwest eG



Stand: 06/2024

Auch wenn in diesem Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit teilweise ausschließlich die männliche und/oder weibliche Form verwendet wird, gelten jegliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

# Inhaltsverzeichnis

## Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Sparda-Bank Südwest eG (Listenwahl als Briefwahl oder Online-Vertreterwahl)

§ 1	Wahl der Vertreter	1
§ 2	Wahlausschuss	1
§ 3	Wahlberechtigung	1
§ 4	Wählbarkeit	2
§ 5	Wahlform	2
§ 6	Wahlausschreibung	2
§ 7	Wahlvorschläge des Wahlausschusses	3
§ 8	Weitere Wahlvorschläge	3
§ 9	Behandlung der weiteren Wahlvorschläge	3
§ 10	Wahlbekanntmachung	4
§ 11	Wahldurchführung	4
§ 11a	Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	4
§ 11b	Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)	6
§ 11c	Anforderungen an die Online-Vertreterwahl / das Online-Wahlprodukt	7
§ 11d	Störung der Online-Vertreterwahl	8
§ 12	Ermittlung des Wahlergebnisses	8
§ 13	Nachrücken der Ersatzvertreter	9
§ 14	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	9
§ 15	Wahlanfechtung	9
§ 16	Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung	9

# WAHLORDNUNG ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG

## § 1 Wahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank Südwest eG (Genossenschaft) findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils ein Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen ist, ergibt sich aus § 26 c Abs. 1 Satz 2 der Satzung; maßgeblich ist der Mitgliederstand am 1.7. des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Zahl der Vertreter muss mindestens 50 betragen. Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich, unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens, je Wahlbezirk fünf Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter bei Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung gebildet (§ 26c Abs. 4 der Satzung); er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen.  
Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Wahlausschuss hat über seine Tätigkeit sowie über Durchführung und Ergebnis der Vertreterwahl eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder

eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 26 b Abs. 2 der Satzung).

- (2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (3) Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptstelle der Genossenschaft ihren Sitz hat.
- (4) Die Mitglieder sollen ihr Wahlrecht persönlich ausüben.
- (5) Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (6) Mitglieder, deren gesetzlicher Vertreter oder zur Vertretung bevollmächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), können nicht bevollmächtigt werden.
- (7) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen die Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar sind nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 26 b Abs. 2 der Satzung) oder wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat.

#### **§ 5 Wahlform**

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt.

#### **§ 6 Wahlausschreibung**

Der Wahlausschuss legt die Art der Stimmabgabe (durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich) fest und gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal „sparda aktuell“ der Sparda-Bank Südwest eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke je mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und die Art der Stimmabgabe bekannt.

## **§ 7 Wahlvorschläge des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag. Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von einem Monat auszulegen (Auslegungsfrist).
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
  - a) so viele Vertreter und Ersatzvertreter, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind, und
  - b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen.  
Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen dem Wahlausschuss vorliegen.
- (3) Die Auslegung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ist im Rahmen der Wahlausschreibung (§ 6) bekannt zu machen.

## **§ 8 Weitere Wahlvorschläge**

- (1) In der Wahlausschreibung nach § 6 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist (§ 7 Abs. 1) von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahlvorschläge eingebracht werden können.
- (2) Die gemäß vorstehendem Abs. 1 eingebrachten Wahlvorschläge müssen die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Satz 1 Buchstabe a) genannten, erfüllen. Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen beigefügt sein. Diese Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden: Vor- und Zuname, Anschrift, Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft. Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegenzunehmen. Ein Mitglied kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.
- (3) Die Wahlvorschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

## **§ 9 Behandlung der weiteren Wahlvorschläge**

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 8 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben.

Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird der Wahlvorschlag nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist er ungültig.

Die Frist beginnt am dritten Tage nach der Aufgabe des Schreibens des Wahlausschusses zur Post.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Sind weitere Wahlvorschläge, die gemäß § 9 gültig sind, eingereicht worden, so sind diese Vorschläge anschließend an den Wahlvorschlag des Wahlausschusses zu nummerieren, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Die gültigen Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft mindestens 14 Tage vor Ablauf der Rückgabefrist der Wahlunterlagen (gemäß nachstehendem Abs. 3) auszulegen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge (Abschluss der Wahl).
- (4) Die Abgabefrist gemäß vorstehendem Abs. 3 und die Auslegung der gültigen Wahlvorschläge ist vom Wahlausschuss in dem von der Satzung bestimmten Blatt (§ 46 der Satzung) bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann im Zusammenhang mit der Wahlausschreibung (§ 6) erfolgen.

## **§ 11 Wahldurchführung**

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel gewählt.  
Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§ 10 Abs. 1) aufzuführen.
- (2) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.

## **§ 11a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)**

- (1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die folgenden Absätze sowie für die Stimmabgabe und die Wahlvorschläge die §§ 8, 9 und 11 dieser Wahlordnung.
- (2) Bei der Durchführung der Briefwahl müssen die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,

- a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
  - b) dass ein Rückschluss der Wahlbriefumschläge und/oder Stimmzettel auf den Absender ausgeschlossen ist bzw. Wahlbriefumschläge, die einen Absender erkennen lassen, als ungültige Stimmen eingeordnet werden;
  - c) dass ein Rückschluss der verschlüsselten personenbezogenen Kennzeichnungen bzw. der Wahlbriefnummern auf das Mitglied ausgeschlossen ist, soweit diese Wahlordnung, die Satzung der Sparda-Bank Südwest eG oder das Gesetz eine Entschlüsselung nicht ausdrücklich anordnet;
- (3) Bei der Briefwahl wählen die wahlberechtigten Mitglieder anhand personenbezogener Kennzeichnungen, welche die Wahlberechtigung nachweisen.
  - (4) Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied (§ 3) die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter verschlüsselter besonderer personenbezogener Kennzeichnung, Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe) auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, rechtzeitig zugesandt werden. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übersendung der Wahlunterlagen an das Mitglied in der Wählerliste vermerkt wird.
  - (5) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied
    - a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlbriefumschlag legt und diesen verschließt und
    - b) den Wahlbriefumschlag samt Stimmzettel so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er diesem spätestens am Tag des Abschlusses der Wahl gem. § 10 Abs. 3, vorliegt.
  - (6) Die eingehenden Wahlbriefumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet und sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.
  - (7) Die personenbezogenen Kennzeichnungen sind zu verschlüsseln. Im (Brief) Wahlverfahren dürfen nur die verschlüsselten personenbezogenen Kennzeichnungen verwendet werden. Auf den Wahlbriefumschlägen dürfen nur die verschlüsselten personenbezogenen Kennzeichnungen (Wahlbriefnummer) vermerkt werden. Das Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung darf nur den mit der Verschlüsselung betrauten Personen bekannt sein. Diese Personen dürfen nicht an der Öffnung der Wahlbriefumschläge und ihrer Trennung von den Stimmzetteln teilnehmen. Unterlagen über die Ver- und Entschlüsselung sind spätestens am Tag des Abschlusses der Wahl gemäß §10 Abs. 3 zu verschließen, zu versiegeln und gegen Zugriffe sicher geschützt aufzubewahren. Eine Entschlüsselung der personenbezogenen Kennzeichnungen ist nur zulässig, soweit das im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens oder Strafverfahrens notwendig ist.
  - (8) Die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen darf erst nach dem Abschluss der Wahl (§ 10 Abs. 3) vorgenommen werden. Diese Arbeit muss unter ständiger Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses zügig durchgeführt werden. Mit der Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen darf die Auswertung

der Stimmzettel nicht verbunden werden; diese muss nach gründlichem Durchmischen der obenauf liegenden Stimmzettel in einem getrennten Arbeitsgang erfolgen.

- (9) Die Wahlbriefumschläge sind auf der Vorderseite mit dem Adressaten und dem Vermerk „Wahlbriefnummer:“ sowie der Wahlbriefnummer (§11a Abs. 7 Satz 3) zu versehen. Auf der Rückseite ist folgender Hinweis aufzudrucken: „In diesen Wahlbriefumschlag nur den gekennzeichneten Stimmzettel einlegen. Den Umschlag zukleben und möglichst sofort absenden oder übergeben. Keinen Absender angeben!“
- (10) Weist ein Wahlbriefumschlag einen Absender auf, so ist der darin enthaltene Stimmzettel ungültig. Wird die Stimmabgabe auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags für ungültig erklärt, ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag durch den Wahlausschuss mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die ungültigen Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von den anderen Wahlunterlagen aufbewahrt. Sie dürfen frühestens nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist gem. § 15 vernichtet werden, soweit eine Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Im Zweifelsfall oder auf Antrag eines Mitglieds entscheidet hierüber der Wahlausschuss.
- (11) Die Wahlunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Ver- und Entschlüsselung der personenbezogenen Kennzeichnungen dürfen frühestens nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist gem. § 15 vernichtet werden, soweit eine Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Im Zweifelsfall oder auf Antrag eines Mitglieds entscheidet hierüber der Wahlausschuss.
- (12) Wenn eine Stimmabgabe im elektronischen Wahlverfahren gemäß §11b erfolgt, ist jede andere Stimmabgabe ungültig.

### **§ 11b Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)**

- (1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.
- (3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche

Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 11.

- (5) Unmittelbar nach Ende der Abgabefrist gemäß § 10 Abs. 3 veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (6) Wenn eine Stimmabgabe im elektronischen Wahlverfahren erfolgt, ist jede andere Stimmabgabe ungültig.

### **§ 11c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl / das Online-Wahlprodukt**

- (1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,
  - a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
  - b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
  - c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und
  - d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.
- (2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,
  - a) dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;
  - b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
  - c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdateien zum Mitglied möglich ist;

- d) dass die Übermittlung der Stimmdatei Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
  - e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdatei gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdatei möglich ist.
- (3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.

### **§ 11d Störung der Online-Vertreterwahl**

- (1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:
- a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der Stimmdatei behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.
  - b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies in vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.
- (2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 4 zu vermerken.

### **§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist der Rücksendeumschläge (= Abschluss der Wahl gemäß § 10 Abs. 3) hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl festzustellen. Die Auszählung findet unter Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Eine Delegation der Auszählung auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.
- (2) Stand nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in dem betreffenden Wahlbezirk eine neue Wahl statt; für diese gelten die §§ 1 – 11 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Ständen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, werden die Vertreter nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System) entsprechend den Rangstellen der einzelnen Wahlvorschläge ermittelt; wenn die niedrigste im Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt. Die Ersatzvertreter je Wahlvorschlag gelten

als gewählt, wenn auf den jeweiligen Wahlvorschlag mindestens ein gewählter Vertreter entfallen ist.

- (4) Der Wahlausschuss fertigt über Durchführung und Ergebnis der Wahl eine Niederschrift. Sie muss enthalten:
- Ort, Tag und Wahlzeit,
  - die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
  - die Zahl der ungültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk, die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlvorschlag,
  - besondere Vorkommnisse

### **§13 Nachrücken der Ersatzvertreter**

Das Nachrücken (§ 26 e Abs. 3 der Satzung) erfolgt für den jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge der Auflistung der Ersatzvertreter.

### **§ 14 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Nach Feststellung aller Wahlergebnisse stellt der Wahlausschuss in einer Sitzung die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter fest und teilt sie dem Vorstand der Genossenschaft mit.

Dieser gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26 e Abs. 4 der Satzung bekannt und unterrichtet die Gewählten. Die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen und mindestens bis zur Durchführung der nächsten Vertreterwahl aufzubewahren.

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 GenG mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

### **§ 15 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 14) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

### **§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet**

- (1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung. Bei Durchführung der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen

- am 13.06.2024 durch den Vorstand,
- am 12.06.2024 durch den Aufsichtsrat.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 20.06.2024 zugestimmt.





